

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Januar 1955

Nummer 3

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 23. 12. 1954, Polizeiliche Ermittlungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen; Statistik über Selbstmorde und Selbstmordversuche. S. 37.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

AO. 27. 12. 1954, Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Bestellung von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 12. 11. 1953 (MBI. NW. S. 2011). S. 39. — RdErl. 29. 12. 1954, Ruhen der Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes; hier: Dr. med. dent. Heinrich Ludwig Madaus, geb. am 30. 12. 1915 in Hamburg, wohnhaft Hamburg 13, Hallerstraße 44. S. 40. — AO. 30. 12. 1954, Anordnung vom 30. Dezember 1954 über die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichter gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239). S. 40.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

IV. Öffentliche Sicherheit

Polizeiliche Ermittlungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen; Statistik über Selbstmorde und Selbstmordversuche

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1954 —
IV C 8 — 1965/54

I. Polizeiliche Ermittlungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen.

1. In Todesermittlungssachen, bei denen der Tatbestand auf Selbstmord hindeutet, ist in jedem Falle zunächst zu prüfen, ob ein Verbrechen oder ein Unglücksfall vorliegt. Für die polizeiliche Ermittlung ist der medizinische Befund an der Leiche von wesentlicher Bedeutung. In allen Zweifelsfällen ist gemäß RdErl. v. 4. 9. 1953 (n. v.) — IV E 5 — 1379/52 — zu verfahren. Die polizeilichen Ermittlungen sind keinesfalls auf die Befragung von Angehörigen zu beschränken. Auch Abschiedsbriefe des Toten sind kritisch zu prüfen.
2. Liegt einwandfreier Selbstmord vor, so haben sich die weiteren Ermittlungen vor allem auch auf die Feststellung der Gründe zu erstrecken. Selbstmorde können die Folgen von zunächst nicht in Erscheinung getretenen Straftaten sein (z. B. Erpressung, Unterschlagung usw.). In dieser Richtung sind auch die Angaben von Angehörigen und Abschiedsbriefe der Toten zu überprüfen. Das gleiche gilt für die Feststellung der Gründe bei Selbstmordversuchen.

II. Polizeiliche Statistik über Selbstmorde und Selbstmordversuche.

1. Die Kreispolizeibehörden fertigen über jeden Selbstmord und Selbstmordversuch eine Meldung nach Vordruck KP 29. Die bei den Kreispolizei-

behörden eingehenden Sterbefallzählkarten der Standesämter sind an Hand der Meldung KP 29 auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Gegebenenfalls sind die Standesämter zu einer Berichtigung oder Ergänzung der Sterbefallzählkarten zu veranlassen.

Die Kreispolizeibehörden stellen die Meldungen über Selbstmorde und Selbstmordversuche für den Zeitraum eines Monats auf dem Vordruck KP 30 zusammen und übersenden diesen unter Beifügung der Meldung KP 29 und der Sterbefallzählkarten bis zum 3. des folgenden Monats der zuständigen **T.** Kriminalhauptstelle.

2. Die Kriminalhauptstellen geben eine Zusammenstellung der Selbstmorde und Selbstmordversuche in ihrem Bereich nach Vordruck KP 30 unter Beifügung der Meldungen KP 29 und der Sterbefallzählkarten bis zum 8. eines jeden Monats an das **T.** Landeskriminalamt.
3. Das Landeskriminalamt fertigt eine Gesamtaufstellung der Selbstmorde und Selbstmordversuche für das Land nach Vordruck KP 30 und übersendet diesen mit den Sterbefallzählkarten bis zum 20. **T.** eines jeden Monats dem Statistischen Landesamt.

Die RdErl. des RMdI. v. 28. 2. 1939 (MBliV. S. 495) betr. „Polizeiliche Ermittlungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen; Statistiken über Selbstmorde und Selbstmordversuche“, und die RdErl. v. 24. 10. 1939 (MBliV. S. 2204) u. v. 12. 3. 1941 (MBliV. S. 445) betr. „Ermittlung der Todesursache bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen“ werden hiermit aufgehoben und sind in meinem RdErl. v. 1. 7. 1954 unter Abschn. A, Ziff. IX, 3, 4 u. 6 (MBI. NW. S. 1143) zu streichen.

An die Regierungspräsidenten,
das Landeskriminalamt,
Polizeiinstitut in Hilstrup.

— MBI. NW. 1955 S. 37.

1955 S. 39
erg.
1955 S. 2026
1955 S. 576

3. Arbeits- und Sozialminister

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Errichtung
eines beratenden Ausschusses für die Bestellung
von Vorsitzenden der Arbeitsgerichte im Lande
Nordrhein-Westfalen v. 12. November 1953
(MBL. NW. S. 2011)

AO. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 12. 1954 —
II A 1 9800/I—3—f

I. Zu Mitgliedern des durch o. a. Anordnung errichteten
Ausschusses werden für die Zeit vom 1. Januar 1955
bis zum 31. Dezember 1958 bestellt:

1. Eduard Bovensiepen Deutscher Gewerkschaftsbund
1. Stellvertreter: dgl.
Waldemar Reuter
2. Stellvertreter: Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Walter Ristau
2. Assessor Felix Hunn Deutscher Gewerkschaftsbund
1. Stellvertreter: Deutscher Handlungs-
Otto Hermann Schlegel gehilfen-Verband
2. Stellvertreter: dgl.
Peter Küffner
3. Hans Hermann Rausch Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
1. Stellvertreter: dgl.
Josef Raabe
2. Stellvertreter: Verband der weiblichen
Frau Dr. Maria Angestellten
Mennicken
4. Max Lobeck Arbeitsgemeinschaft
nordrh.-westf. Unter-
nehmerverbände
1. Stellvertreter: dgl.
Dr. Karl Kalmund
2. Stellvertreter: dgl.
ORR a. D. Dr. Otto
Vielhaber
5. Rechtsanwalt Dr. Ulrich Arbeitsgemeinschaft
Palme nordrh.-westf. Unter-
nehmerverbände
1. Stellvertreter: dgl.
Rechtsanwalt
Lorenz Höcker
2. Stellvertreter: dgl.
Dr. Herbert Zigan
6. Dr. Wilhelm Arbeitsgemeinschaft
Schroeder nordrh.-westf. Unter-
nehmerverbände
1. Stellvertreter: dgl.
Johann Schulte
2. Stellvertreter: dgl.
Dr. Franz Hermann
Wegmann
7. Dr. Herbert Monjau Arbeitsgerichtsbarkeit
Präsident des Landesar-
beitsgerichts Düsseldorf
1. Stellvertreter: dgl.
Arbeitsgerichtsrat
Dr. Gerhard Thiele
2. Stellvertreter: dgl.
Arbeitsgerichtsrat
Erich Ruschmeier
8. Dr. Heinrich Mohnen Arbeitsgerichtsbarkeit
Präsident des Landesar-
beitsgerichts Hamm
1. Stellvertreter: dgl.
Landesarbeitsgerichts-
direktor Wilsing

2. Stellvertreter: dgl.

Arbeitsgerichtsrat
Dr. Borwin Himmelreich

9. Arbeitsgerichtsrat Arbeitsgerichtsbarkeit
Hans Holl

1. Stellvertreter: dgl.

Arbeitsgerichtsrat
Josef Weyer

2. Stellvertreter: dgl.

Arbeitsgerichtsrat
Dr. Franz Kühls

II. Die Stellvertreter treten ein, sobald der Inhaber der
vorgehenden Stelle an der Mitarbeit im Ausschuß
vorübergehend verhindert ist, im Falle seiner dauern-
den Verhinderung und bei den der Arbeitsgerichts-
barkeit als Berufsrichter angehörenden Inhabern auch
im Falle ihres Ausscheidens aus ihrer jetzigen Plan-
stelle außerdem bis zur Neubesetzung der Stelle im
Ausschuß.

— MBL. NW. 1955 S. 39.

**Ruhen der Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen
Berufes; hier: Dr. med. dent. Heinrich Ludwig
Madaus, geboren am 30. Dezember 1915 in Hamburg,
wohnhaft Hamburg 13, Hallerstraße 44**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 12. 1954 —
III A/1 — 11/22

Die Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt
Hamburg teilt mir folgendes mit:

„Mit Verfügung der Gesundheitsbehörde Hamburg vom
12. 8. 1954 wurde die Befugnis zur Ausübung der Zahn-
heilkunde des Dr. med. dent. Heinrich Madaus gemäß
§ 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
vom 31. März 1952 wegen Vorliegens einer Betäubungs-
mittelsucht für ruhend erklärt. Die Verfügung ist unan-
fechtbar.“

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An die Zahnärztekammern.

— MBL. NW. 1955 S. 40.

**Anordnung
vom 30. Dezember 1954 über die Errichtung eines
beratenden Ausschusses für die Ernennung der
Berufsrichter gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes
(SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239)**

AO. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 12. 1954 —
I A 1 — 3811

In Änderung der Anordnungen v. 14. 12. 1953 (MBL.
NW. 1954 S. 33) u. v. 8. 1. 1954 (MBL. NW. S. 325) über
die Errichtung eines beratenden Ausschusses für die Er-
nennung der Berufsrichter gemäß § 11 des Sozialgerichts-
gesetzes (SGG) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239)
werden zu Mitgliedern des Ausschusses bis auf weiteres
bestellt:

Aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Dr. Ottfried Gotzen, Geschäftsführer, Köln-Sülz,
Mommensenstraße 19,

an Stelle des ausgeschiedenen Max Lobeck, Hauptge-
schäftsführer, Düsseldorf-Kaiserswerth, Leuchtenberger
Kirchweg 3 b.

1. Vertreter:

Dr. Otto Vielhaber, Geschäftsführer,
Düsseldorf, Am Postsportplatz 4.

Die nach Abs. 3 der genannten Anordnung vom 14. 12.
1953 bis zum 31. Dezember 1954 befristete Mitgliedschaft
in dem beratenden Ausschuß wird im übrigen bis auf
weiteres verlängert.

— MBL. NW. 1955 S. 40.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft
0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.